

A b s c h r i f t

An das
 Bundesministerium für Land- und
 Forstwirtschaft, Umwelt und
 Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Präsidentenkonferenz der
 Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
 1014 Wien
 Tel. 01/53441-8570, 8575
 Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl
 DW: 8572
 DI Adolf Marksteiner
 DW: 8545
a.reinl@lk-oe.at
 GZ:V/1-0309/Rei-33

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Marktordnungsgesetz 2007 und das Marktordnungs-
 Überleitungsgesetz geändert werden**
GZ:BMLFUW-LE.4.1.8//0001-I/7/2009

Wien, 14. April 2009

Die LK Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die im Zuge des Health Check gefassten Beschlüsse in Österreich umgesetzt.

Spezielle Bemerkungen:

Ad § 8 Abs 2

Die Auswahl des 100 € Schwellenwertes wird im Sinne der Verwaltungsökonomie begrüßt.

Ad § 8 Abs 3 Z 1 (Betriebsprämiensregelung)

Dem Entwurf zufolge wird die Entkoppelung für die „Beihilfe für Stärkekartoffelerzeuger“ und die „Prämie für Kartoffelstärke“ im Kalenderjahr 2012 „auf Basis der vom Anbauvertrag des Wirtschaftsjahres 2010/11 erfassten Menge“ umgesetzt.

Die LK Österreich fordert, dass - wie bei den übrigen Entkoppelungen - kein zukünftiger Zeitraum sondern das Wirtschaftsjahr 2009/10 herangezogen werden soll, da die für den Stärkekartoffelanbau notwendigen Entscheidungen bereits getroffen sind.

Ad § 8 Abs 3 Z 5 (Neueinsteigerregelung)

Die Neueinsteigerregelung wird für das Antragsjahr 2010 verlängert, wobei die Aufnahme der Tätigkeit von bisher 1.1.2004 auf den 14.5.2009 verschoben wird. Die LK Österreich verlangt, dass bei der Anwendung der Neueinsteigerbestimmung insbesondere Art 30 der VO 73/2009 entsprechend berücksichtigt wird.

Ad § 8 Abs 4 Z 2

§ 8 Abs 4 Z 2 sollte lauten:

„Anspruchsberechtigt sind Betriebe mit einzelbetrieblicher Milchquote (A- und D-Quote). Die Milchkuhprämie wird dem Betriebsinhaber für die Zahl der prämiensfähigen Milchkühe, die sich aus der Gesamtkuhanzahl abzüglich der am Betrieb vorhanden geförderten Mutterkühe errechnet, analog zu den Stichtagen zur Berechnung der Mutterkuhprämie, höchstens jedoch bis zu einer durch Verordnung näher zu bestimmenden Obergrenze, (prämiensfähige Milchkühe) gewährt.“

Die Obergrenze an prämiensfähigen Milchkühen je Betriebsinhaber wird ermittelt auf Basis der Anzahl an Milchkühen eines durchschnittlichen Milch erzeugenden und gemäß marktordnungsgesetzlichen Vorschriften Milch in Verkehr bringenden Betriebs, maximal jedoch im 2,5-fachen Ausmaß der durchschnittlichen nationalen Milchkuhstückzahl je Milchlieferant.“

Begründung:

1. Zielsetzung dieser Prämienregelung ist die Hilfestellung zur Bewältigung von neuen Herausforderungen am Milchmarkt durch das Auslaufen der EU-Milchquotenregelung sowie die Unterstützung bei der Anpassung an volatilere Märkte bei Milch und Milchprodukten im Wege von Direktzahlungen für die im EU-weiten und globalen Vergleich deutlich kleineren bäuerlichen Strukturen der Milchproduktion in Österreich mit Produktionskostennachteilen.
2. Die vorgeschlagene Formulierung ist die einfache Differenzrechnung zur Prämienberechnung für Mutterkühe.
3. Eine Doppelförderung kann auf diesem Wege ausgeschlossen werden.
4. Es ist keine eigene administrative Abwicklungsschiene aufzubauen, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung erheblicher zusätzlicher Kosten sollen bestehende Systeme genutzt werden.
5. Die vorgeschlagene Formulierung ist für jeden Betrieb einfach nachzuvollziehen.
6. Sie führt zu keiner verstärkten Nachfrage nach Milchquoten, da
 1. keine Bindung an die Quotenhöhe zum 31.3. vorgegeben wird
 2. keine Bindung an die durchschnittliche Milchleistung des Betriebes vorgegeben wird.
7. Über die Bindung an das Inverkehrbringen von Milch / Marktleistung sowie die Kombination mit der Mutterkuhregelung wird eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Milchkuhprämien für Betriebe verhindert, die keine Milch für den menschlichen Verzehr in Verkehr bringen.

Ad § 8 Abs 4 Z 5

Eine abgestufte Milchkuhprämie ist aufgrund der EU-Vorgaben notwendig und soll für alle auf den Milchmarkt liefernden Milcherzeuger (milcherzeugende A- und D-Quoteninhaber) gewährt werden.

3/3

Ad § 8 Abs 4 Z 6

Der Absatz lautet „Soweit im Gemeinschaftsrecht und den vorstehenden Vorschriften nicht anders geregelt ist, sind die Vorschriften der Mutterkuhprämienregelung entsprechend anzuwenden“.

Dazu wird angemerkt, dass gewisse Bestimmungen der EU-Mutterkuhprämienregelung (nur Fleischrinderrassen, keine Milchablieferung für 12 Monate, Verweildauer von mindestens 90% der Mutterkuhquote) hier keine Gültigkeit haben. Dies sollte in der Formulierung im Punkt 6 entsprechend berücksichtigt werden.

Ad § 8 Abs 5 Z 3b

Bezüglich der Ergänzungsprämie für die Mutterkuhprämie galt bisher die Formulierung, dass eine Ergänzungsprämie von € 30.- gewährt werden kann. Diese Formulierung wird nun dahingehend abgeändert, dass eine nationale Ergänzungszahlung von bis zu € 30.- gewährt werden kann. Die LK Österreich verlangt, dass die bisherige Regelung beibehalten wird.

Ad § 10 Abs 2 Z 1a

Aus verwaltungsoökonomischer Sicht wird die vorgeschlagene Variante 1 zur Zuteilung der Milchquoten befürwortet. Ein eigener Rahmenantrag würde einen erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand und entsprechende Kosten nach sich ziehen. Nur Betriebe, welche Milchquoten zugeteilt bekommen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen wollen, sollten dies der AMA ausdrücklich bekanntgeben müssen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich